kant. schützengesellschaft nidwalden

www.nw-ksg.ch

Max Ziegler , Präsident
Allmendstrasse 22, 6373 Ennetbürgen
Telefon 041 620 01 10
Mobil 079 415 50 37
E-Mail info@ceo-zwei.ch

Buochs Datum: 10.02.2019

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie: Vernehmlassung Waffenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 30. November 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Interessierte eingeladen zur Waffenverordnung Stellung zu nehmen.

Als PDF an stab-rd@fedpol.admin.ch

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die gebührende Berücksichtigung unseres Beitrages.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Max Ziegler, Präsident

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Diesen Pragmatismus ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, vielmehr sind die verlangten Vorgaben unnötige Hürden für ehrenhafte Bürgerinnen und Bürgern. Was aber eindeutig erkennbar ist, dass solche Bestimmungen/Massnahmen keine Terroristen von künftigen Taten abhalten werden.
Einige Bestimmungen im Verordnungsentwurf gehen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen, Waffensammler etc. in der Schweiz völlig unnötig stark ein. Einige Formulierungen in der Verordnung sind unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Die Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen einzubringen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.
Es erstaunt uns schon, dass praktisch keine Argumente aus der Vernehmlassung vom Dezember 2017 in die Verordnung eingeflossen sind, offenbar werden übergeordnete Ziel höher gewichtet als die des Schiesswesen in der Schweiz. Wir halten grundsätzlich an denn damals eingebrachten Punkten fest, ohne diese hier nochmals zu wiederholen.

Wir nehmen konkret zu folgenden Artikeln Stellung:
Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile
Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt, würde der Schiesssport unnötig eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen
Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG
Dieser Artikel schafft juristisches Hickhack und verhindert keine terroristischen Anschläge sondern schafft viel Unklarheit (Buchstabe b & c) und zeigt vor allen die unlogische Abgrenzung von Ladevorrichtungen mit hoher oder kleinerer Kapazitäten. Verständlich ist einzig, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a).
Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht genau definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug oder Schiessstand gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Buchstabe b & c ist deshalb zu streichen.

Art. 9 b Gültigkeit von Ausnahmebewilligungen
Im Erläuterungsbericht wird zu Art. 9b auf die bisherigen Artikel 71 Absatz 1 + 3 verwiesen resp. seien materiell nicht geändert worden. Das stimmt in dieser Form nicht, weil in der aktuellen Ausgabe die Stgw 90 + 57 keine verbotene Waffe ist und somit neu eine klare Verschärfung darstellt.
Die neue Ausnahmebewilligung soll für Sportschützen ebenfalls für drei Waffen, drei Waffenbestandteile, drei Waffenzubehöre gelten und nicht bloss im Bst. Artikel 16.1 als Kann-Formulierung.

Die Einschränkung; *zu befristen und mit Auflagen verbunden* sind unpräzis und können letztlich willkürlich ausgelegt werden. Dieser Zusatz ist für die Sportschützen zu streichen.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit
Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmebewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. **Die KSG Nidwalden verlangt, dass die neuen Ausnahmebewilligungen für drei Waffen (sinngemäss Artikel 9) gelten sollen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Viele der Sportschützen haben, auf Grund der Regeln für sportliches Schiessen vom SSV mehr als nur eine Waffe im Gebrauch. Die Kosten für eine Ausnahmebewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung
Die Verordnung verlangt für die Erteilung der Ausnahmebewilligung bereits Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer, das geht zu weit und ist aus unserer Sicht nicht mit der Praxis sinnvoll vereinbar, dies kommt einem „provisorischen Kaufversprechen“ oder Reservation gleich, dieser Ablauf ist unnötig und vor allem erhöhter Aufwand ohne jeglichen Mehrwert. Zum Beispiel bei einem Laufersatz ist die nummerierte Vormeldung ein Leerlauf und kann so nie im Arbeitsprozess gewährleistet werden. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen
Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht vollzählig und auf die VVA abhängig. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom KSG / SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied der KSG resp. des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssten explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiessportvereine aufgenommen werden. Wir meinen, eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus der Mitgliederregistrierung eines Schiesssportvereines im In- und Ausland») müsste dazu reichen.**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen
Die eingebrachten Befürchtungen anlässlich der WG Vernehmlassung zur Nachregistrierung schlagen nun durch. Der Verordnungsentwurf zeigt, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren
Die KSG spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF

50, eine Bewilligung für eine Seriefeuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird.

Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Der administrative Aufwand geht ins unermessliche und bringt keinerlei Mehrwert an Sicherheit und Terrorismusbekämpfung.
Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden.
Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Wir verlangen, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird. Wenn an der gleichen Waffe gleichzeitig mehrere wesentliche Teile ausgewechselt werden soll nur eine Gebühr von CHF 50.00 anfallen.**
Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht zu gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Ziegler Max